

Vogtländischer Anzeiger.

27. Stück.

Freitags den 5. July 1805.

Erinnerung an einige gesetzliche Verordnungen über vorsätzliches Zurückhalten des Getraides zum Behuf der Preißsteigerung desselben und des Wuchers für diejenigen, welchen es vielleicht nicht so bekannt seyn möchte.

Daß das vorsätzliche Zurückhalten des Getraides zu immer höherer Preißsteigerung, (wobey es sich von dem Aufbewahren des vernünftigen Landwirths bei zu geringen Preißten unterscheidet), eine gesetzlich verbotene und ernstlicher Ahndung unterworfenene Handlung sey, ist vielleicht manchem der Rechte unkundigen, Getraidevorräthe habenden und zurückhaltenden Landwirthe nicht genug bekannt. Um deswillen bemerke ich hier, daß die Chursächsischen Mandate vom 16. May 1617. in Cod. Aug. P. L. p. 1487. v. 26. Sept. 1619. l. 1490. v. 13. Sept. 1621. l. 1493. v. 19. Jul. 1662. l. 1614. ingl. von 1719. 1727. 1740. 1741. 1747. und mehrere nachherige, namentlich auch die Generalien von 1771. 72. 73. und sonst, hierüber bestimmt verordnen, indem es in mehreren von diesen und namentlich auch im Mandate von 1617 ausdrücklich heißt: daß Niemand Getraide auf Gewinn aufschütten soll. In der Landesordnung von 1555. §. 3. ist verordnet, daß zu theuern Zeiten eine gewisse Taxe für das Getraide gesetzt werden soll; und in dem Mandate von 1720 heißt es: daß diejenigen, so dessen Vorrath haben, zu Eröffnung ihrer Böden

angehalten werden sollen. Aus diesem Gesetze erhellet also, daß das Zurückhalten des Getraides auf den Böden zur Zeit der Theuerung nichts weniger als eine erlaubte, sondern vielmehr eine bei ernster Strafe verbotene Handlung sey, daß diejenigen, welche sich dieses zu Schulden kommen lassen, bei einer höchsten Orts deshalb geschenehen Anzeige, eine ernste Ahndung zu erwarten haben möchten.

Ich übergehe die Verordnungen des Römischen Rechts l. 2. und 3. Dig. de lege Jul. de annona, und l. 6. de extraordin. cognit. gegen den Getraidewucher, und bemerke nur noch, daß in der Reichspolizey-Ordnung von 1548. §. 1. 3. 5. auf dieses Vergehen Verlust Hab und Guths gesetzt wird, und daß nach §. 6. der Fiskal gegen dergleichen Leute bei der Obrigkeit Anzeige thun könne.

D. Kößig.

Ueber einen ausführbaren Vorschlag, die Armen einer Mittelstadt zweckmäßig zu versorgen.

(Fortsetzung.)

Die größte Schwierigkeit bei der Armenversorgung liegt theils in der Auffuchung der Mittel, womit die Armen könnten unterhalten werden, theils vorzüglich in der verschiedenen und schwierigen Bestimmbarkeit, welches die Ursachen sind, warum dieser oder jener verarmte, und wie ihm irgend eine Möglichkeit dargeboten werden soll,
sich